

## **Satzung der Stiftung Deutsche Krebshilfe**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Deutsche Krebshilfe“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Bonn.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Wissenschaft und Forschung und der Erziehung und Volksbildung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens durch andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung die Förderung der Erziehung und Volksbildung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Der konkrete Stiftungszweck ist demnach, die Krebskrankheiten in all ihren Erscheinungsformen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere der Information und Aufklärung, Vorsorge (Primärprävention), Gesundheitserziehung, Früherkennung (Sekundärprävention), Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Forschung zu bekämpfen.
2. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Information und Aufklärung über die Krebserkrankungen sowie über die Möglichkeiten der Gesundheitsvorsorge;
  - Information der Bevölkerung über Krebsfrüherkennungsuntersuchungen;
  - Organisation und Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie von Informationsveranstaltungen zur Verbesserung der Krebsbekämpfung;
  - Förderung von Modellprojekten auf allen Gebieten der Krebsbekämpfung zur besseren Patientenversorgung;
  - Verbesserung der Krebsvorbeugung (Primärprävention), -früherkennung (Sekundärprävention), -diagnostik, -therapie und -nachsorge durch Förderung der personellen und sachlichen Ausstattung einschließlich Behebung von Notständen in Versorgungs- und Forschungseinrichtungen;
  - Hilfestellung, Unterstützung und Beratung in Einzelfällen, die eine durch Krebserkrankung entstandene Notsituation lindern sollen;

- Förderung der kliniknahen Grundlagenforschung, der klinischen Forschung sowie der Versorgungsforschung auf dem Gebiet der Onkologie.
- 3. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Im Rahmen der Verfolgung ihrer gemeinnützigen Satzungszwecke darf die Stiftung sich in- und ausländischer Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 AO bedienen. Zu Nachweiszwecken ist zwischen der Stiftung und der Hilfsperson ein schriftlicher Vertrag zu schließen, welcher Umfang und Inhalt der Tätigkeiten regelt, und etwaige Pflichten der Hilfsperson festhält.
- 5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- 6. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Erben/Rechtsnachfolger - sofern sie nicht selbst als steuerbegünstigt anerkannt sind - erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist vom sonstigen Vermögen der Stiftung so zu trennen, dass es erkennbar als eigenes Vermögen ausgewiesen werden kann. Es ist sicher und ertragreich anzulegen.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit diese zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung der Ertragskraft des Vermögens notwendig sind. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen an, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Derartige Zustiftungen darf die Stiftung in Durchführung ihrer Zweckbestimmung von dritter Seite entgegennehmen, soweit dadurch nicht die steuerliche Begünstigung der Stiftung beeinträchtigt wird.

#### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 4 AO und Zuführungen aus freier oder zweckgebundener Rücklagenbildung, soweit diese steuerrechtlich zulässig sind und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
2. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens können Teile der jährlichen Erträge einer steuerlich zulässigen freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen sind solche Zuwendungen zuzuführen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

#### **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Satzung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 6 Organe und Einrichtungen der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind
  - a. der Vorstand und
  - b. der Stiftungsrat.
2. Einrichtungen der Stiftung sind
  - a. die Präsidentin/der Präsident,
  - b. das Kuratorium,
  - c. der Beirat und
  - d. die Fachausschüsse.
3. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.
4. Die Stiftung unterhält eine Geschäftsstelle. Diese führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und besteht maximal aus drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe durch den Stiftungsrat (§ 11 Nr. 2/§ 12) festgelegt wird. Sie erhalten angemessene und nachgewiesene Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind, entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
2. Den Vorstand i.S.d. § 86 Satz 1 BGB i.V.m. § 26 BGB bilden die bis zu drei Vorstandsmitglieder. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden bestimmen.
3. Jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung Deutsche Krebshilfe gemeinschaftlich, sofern drei Vorstandsmitglieder berufen sind. Sollten weniger als drei Vorstandsmitglieder berufen sein, so sind diese gemeinschaftlich vertretungsberechtigt; bei nur einem Vorstandsmitglied ist dieses alleine vertretungsberechtigt.

Beschlüsse des Vorstands sind einstimmig zu fassen – in Präsenzform oder digitaler Form -, sofern sie nicht ausnahmsweise in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsrat nach § 19 Nr. 2 oder nach § 20 Nr. 1 zu fassen sind.

4. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies gilt insbesondere für Geschäfte mit der Deutsche Krebshilfe gGmbH, der Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe, der Dr. Mildred Scheel Stiftung für Krebsforschung sowie weiteren der Stiftung Deutsche Krebshilfe angegliederten Organisationen und Einrichtungen.
5. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt wird und die Entscheidungen festgelegt werden, die der Einwilligung des Stiftungsrats (§ 12) bedürfen.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Zusammenkünfte des Vorstandes einberufen.

## **§ 8 Berufung des Vorstandes und Amtsdauer**

1. Der Vorstand wird durch den Stiftungsrat für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.
2. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Stiftungsrats kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
3. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stif-

tungsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder abberufen werden.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet die Stiftung unter eigener Verantwortung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, gemäß der Regelungen zur Vertretungsberechtigung in § 7 Abs. 3.
2. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats. Er bereitet notwendige Anträge und Informationen an den Stiftungsrat vor und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle. Er nimmt an den Sitzungen der Einrichtungen (Kuratorium, Beirat, Fachausschüsse) ohne Stimmrecht teil. Weiterhin nimmt der Vorstand grundsätzlich an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.
4. Dem Vorstand obliegen, unbeschadet dem Stiftungsrat vorbehaltener Entscheidungen (§ 12), die Grundsatzentscheidungen über die Beschaffung und Verwendung der Mittel. Über die Vergabe von Förderungsmitteln entscheidet der Vorstand, unbeschadet dem Stiftungsrat vorbehaltener Entscheidungen, in eigener Verantwortung. Dabei kann der Vorstand die Entscheidung über die Vergabe von Förderungsmitteln an den Beirat und die Fachausschüsse delegieren. Bei seiner Entscheidungsfindung im Förderungsbereich sind die Empfehlungen des Beirats und der Fachausschüsse grundsätzlich zu berücksichtigen.
5. Dem Vorstand obliegen insbesondere
  - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln hat;
  - die Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts;
  - die Durchführung der Vermögensverwaltung;
  - die Erstellung der Jahresbudgetplanung;
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen gemeinsam mit dem Stiftungsrat;
  - Einrichtung von Fachausschüssen und Berufung von deren Mitgliedern gemeinsam mit dem Stiftungsrat;
  - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten gemeinsam mit dem Stiftungsrat;
  - Vorschlag zur Ernennung einer Ehrenpräsidentin/eines Ehrenpräsidenten an den Stiftungsrat, gemeinsam mit dem Kuratorium;
  - Einrichtung von Sondergremien zur Wahrnehmung besonderer Stiftungsinteressen.

## **§ 10 Der Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Hierbei sollen Mitglieder des Stiftungsrates sein:

- a. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft.
- b. Die/Der Betriebsratsvorsitzende der Stiftung Deutsche Krebshilfe.
- c. Ein Vorstandsmitglied einer Krebspatientenorganisation (zum Zeitpunkt der Berufung) - zum Beispiel einer Krebselbsthilfeorganisation.
- d. Die Präsidentin/Der Präsident der Deutschen Krebsgesellschaft e.V.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Kuratorium der Stiftung Deutsche Krebshilfe berufen. Spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des amtierenden Stiftungsrats wählt das Kuratorium die Mitglieder des Stiftungsrats für eine neue Amtszeit von fünf Jahren. Die Wahl erfolgt in separaten Wahlgängen. Wiederberufungen sind zweimal zulässig. Nachberufungen haben für den Rest der Amtszeit des zuvor ausgeschiedenen Stiftungsratsmitgliedes zu erfolgen.

2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Stiftungsratsvorsitzende beruft die Stiftungsratssitzungen ein und leitet diese.

3. Ausschüsse des Stiftungsrats:

- a. Der Stiftungsrat bildet einen Finanzausschuss. Dieser setzt sich aus der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats (mit Expertise im Finanzwesen) zusammen. Der Finanzausschuss kann für seine Aufgaben weitere Expertinnen/weitere Experten aus dem Finanzwesen von außen als assoziierte Mitglieder hinzuziehen.
- b. Der Stiftungsrat bildet einen Personalausschuss. Dieser setzt sich aus der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats und zwei weiteren Stiftungsratsmitgliedern zusammen.

4. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden nachgewiesene und angemessene Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind, entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

5. Der Stiftungsrat tagt grundsätzlich viermal im Jahr – in Präsenzform, digitaler Form oder hybrider Form. Der Vorstand nimmt grundsätzlich an den Sitzungen teil. Auf Antrag eines Drittels der Stiftungsratsmitglieder oder des Vorstands muss der Stiftungsrat zu einer Sondersitzung einberufen werden.
6. An den Sitzungen des Stiftungsrats können die Präsidentin/der Präsident und die/der Vorsitzende des Beirats teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Der Präsidentin/dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des Beirats ist die Tagesordnung zuzuleiten.
7. Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Eine notwendige Nachberufung erfolgt durch das Kuratorium gemäß Abs. 1 und § 15, Abs. 12 für den Rest der Amtszeit des abberufenen Mitglieds.

#### **§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat beruft und überwacht den Vorstand. Er kann hierzu die Bücher und Schriften der Stiftung sowie deren Vermögensgegenstände, namentlich die Stiftungskasse und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
2. Festlegung der Vergütung des Vorstandes.
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes.
4. Überwachung der Vermögensverwaltung (durch den Finanzausschuss § 12 Nr. 2).
5. Genehmigung der Jahresbudgetplanung.
6. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen gemeinsam mit dem Vorstand.
8. Genehmigung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans des Vorstands.
9. Die Bestellung des Kuratoriums gem. § 15 Nr. 5.
10. Letztentscheidung bei Konfliktfällen zwischen dem Vorstand und den Einrichtungen der Stiftung.

11. Verleihung der Ehrenpräsidentschaft auf Vorschlag des Vorstands und des Kuratoriums.
12. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, gemeinsam mit dem Vorstand.
13. Berufung der Mitglieder der Fachausschüsse, gemeinsam mit dem Vorstand.
14. Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers.

## **§ 12 Entscheidungsvorbehalte und Einwilligungserfordernisse des Stiftungsrats**

Folgende Entscheidungen sind dem Stiftungsrat, seinem Finanz- oder Personalausschuss vorbehalten:

1. Gesamter Stiftungsrat
  - Übergeordnete/Förderpolitische Grundsatzfragen sowie Entscheidungen zu Fördermaßnahmen ab einer bestimmten finanziellen Größenordnung und zu Förderungsschwerpunktprogrammen (in der Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln). Bei Fördermaßnahmen sind die Empfehlungen des Beirats und der Fachausschüsse grundsätzlich zu berücksichtigen.
  - Festlegung der Vergütung (einschließlich Tantiemen) des Vorstands.
2. Finanzausschuss

Entscheidungen in der Vermögensverwaltung (wie Geldanlagen in einer bestimmten Größenordnung) sowie Grundsatzentscheidungen in der Vermögensverwaltung (wie Anlagepolitik, Struktur von Anlageausschüssen) treffen Finanzausschuss und Vorstand gemeinsam (in der Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln).
3. Personalausschuss

Erarbeitung eines Vorschlags an den Stiftungsrat für die Vergütung (einschließlich Tantiemen) des Vorstands.

## **§ 13 Beschlüsse des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist - in Präsenzform, digitaler oder hybrider Form. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

2. Umlaufbeschlüsse sind zulässig - auch mit digitalen Kommunikationsmitteln; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern.

#### **§ 14 Die Präsidentin/Der Präsident**

1. Die Präsidentin/Der Präsident wird gemeinsam von Vorstand und Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Präsidentin/Der Präsident bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers im Amt.
3. Scheidet die Inhaberin/der Inhaber des Amtes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, ist unverzüglich eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu wählen.
4. Die Präsidentin/Der Präsident repräsentiert die Stiftung Deutsche Krebshilfe nach außen und unterstützt ihre Öffentlichkeitsarbeit. Sie/er stimmt sich dabei mit der/dem Vorsitzenden des Vorstandes ab.
5. Die Präsidentin/Der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Sie/Er hat dort kein Stimmrecht.
6. Die Präsidentin/Der Präsident ist die/der Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung Deutsche Krebshilfe.
7. Auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstands und des Kuratoriums kann der Stiftungsrat ehemalige Präsidentinnen/Präsidenten zu Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen.
8. Die Präsidentin/Der Präsident ist ehrenamtlich tätig. Ihr/Ihm werden angemessene und nachgewiesene Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstanden sind, entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet. Gleiches gilt für die Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten.

#### **§ 15 Das Kuratorium**

1. Das Kuratorium führt den Namen "Kuratorium der Stiftung Deutsche Krebshilfe" und berät den Vorstand in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Es wird vom Vorstand über alle wesentlichen Vorgänge informiert.
2. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung Deutsche Krebshilfe und ihrer Tochterorganisationen beizutragen.
3. Vorsitzende/Vorsitzender des Kuratoriums ist die Präsidentin/der Präsident der Stiftung Deutsche Krebshilfe.

4. Darüber hinaus besteht das Kuratorium grundsätzlich aus bis zu 20 weiteren Mitgliedern.
5. Das Kuratorium wird vom Stiftungsrat für fünf Jahre bestellt. Ebenso die/der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder. Wiederbestellung ist möglich.
6. Das Kuratorium tagt in der Regel einmal im Jahr - in Präsenzform, digitaler oder hybrider Form. Weitere Sitzungen des Kuratoriums können bei Bedarf oder müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums einberufen werden.
7. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Präsidentin/den Präsidenten mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe von Ort und Zeit.
8. Sitzungen des Kuratoriums werden von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
9. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder - in Präsenzform, digitaler oder hybrider Form - getroffen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes anwesendes Mitglied des Kuratoriums schriftlich bevollmächtigt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende oder in ihrer/seiner Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende.
10. Umlaufbeschlüsse - auch mit digitalen Kommunikationsmitteln - sind zulässig.
11. Das Kuratorium schlägt gemeinsam mit dem Vorstand dem Stiftungsrat die Benennung von Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten vor.
12. Das Kuratorium wählt die Mitglieder des Stiftungsrats (§ 10 Abs. 1 ).
13. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
14. Das Kuratorium arbeitet ehrenamtlich. Den Kuratoriumsmitgliedern werden angemessene und nachgewiesene Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind, entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

## **§ 16 Der Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand und gegebenenfalls den Stiftungsrat in grundsätzlichen Fragen der Förderungspolitik im Sinne eines Strategie- und Lenkungsausschusses. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
2. Der Beirat hat in grundsätzlichen Fragen der Förderungspolitik ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand und gegebenenfalls dem Stiftungsrat.
3. Die Mitglieder des Beirats setzen sich aus den jeweiligen Vorsitzenden und Stellvertretern der Fachausschüsse zusammen. Sämtliche Fachausschüsse entsenden jeweils 2 Mitglieder. Die Fachausschüsse für klinische Forschung/kliniknahe Grundlagenforschung und Versorgungsmaßnahmen/Versorgungsforschung entsenden jeweils 3 Mitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied). Der Beirat kann bei Bedarf zusätzliche externe Sachverständige für die Erfüllung seiner Arbeit hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
4. Die von den Fachausschüssen entsandten Beiratsmitglieder sind vom Vorstand zu bestätigen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie ihren/seinen Stellvertreter, die nach der Wahl vom Vorstand zu bestätigen sind.
5. Der Beirat unterstützt den Vorstand und gegebenenfalls den Stiftungsrat bei der Vergabe von Förderungsmitteln wie folgt:
  - a. Budgetvorschlag für die Aufgabenbereiche der jeweiligen Fachausschüsse der Stiftung Deutsche Krebshilfe;
  - b. Abgabe von empfehlenden Beschlussfassungen zu Förderungsanträgen/Vorhaben, die fachlich, politisch und finanziell von besonderer/grundsätzlicher Bedeutung sind, für den Vorstand sowie gegebenenfalls für den Stiftungsrat. Der Beirat trifft empfehlende Beschlussfassungen für den Vorstand und gegebenenfalls für den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
6. Die Sitzungen des Beirats können in Präsenzform, digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.
7. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist.
8. Bei Beschlüssen des Beirates muss mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sein - in Präsenzform, digitaler oder hybrider Form. Eine Vertretung

ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Umlaufbeschlüsse - auch mit digitalen Kommunikationsmitteln - sind zulässig.
10. Den Beiratsmitgliedern werden angemessene und nachgewiesene Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind, entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften, als Auslagen erstattet.

#### **§ 17 Die Fachausschüsse**

1. Die Fachausschüsse für die diversen Aufgabenbereiche der Stiftung beraten den Vorstand und gegebenenfalls den Stiftungsrat in den ihnen zugeordneten Fragen. Die Fachausschüsse arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Fachausschüsse und deren Aufgabenbereiche werden vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder der jeweiligen Fachausschüsse werden vom Vorstand gemeinsam mit dem Stiftungsrat berufen. Die/Der jeweilige Vorsitzende des Fachausschusses hat bei der Berufung der Mitglieder ein Vorschlagsrecht. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Fachdisziplinen anzustreben. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse beträgt fünf Jahre.
3. Die jeweiligen Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils für maximal fünf Jahre (abhängig von der Rest-Amtszeit des betreffenden Fachausschussmitgliedes) eine/einen Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreter, die nach der Wahl vom Vorstand zu bestätigen sind. Eine einmalige Wiederwahl bis zu 5 Jahren (abhängig von der Rest-Amtszeit des betreffenden Fachausschussmitgliedes) ist möglich.
4. Jeder Fachausschuss entsendet zwei Mitglieder (Vorsitzender und Stellvertreter) in den Beirat, mit Ausnahme der Fachausschüsse für klinische Forschung/kliniknahe Grundlagenforschung und Versorgungsmaßnahmen/Versorgungsforschung. Diese entsenden jeweils drei Mitglieder - Vorsitzender, Stellvertreter und ein weiteres Mitglied (siehe auch § 16 Nr. 3 S. 2).
5. Die Fachausschüsse haben in ihnen zugeordneten Fragen ein Vorschlagsrecht.
6. Die Fachausschüsse wirken bei der Vergabe von Fördermitteln mit. Förderungsanträge und Problemstellungen werden den Fachausschüssen von der Geschäftsstelle zur Begutachtung zugeleitet. Die Fachausschüsse treffen empfehlende Beschlussfassungen für den Vorstand und gegebenenfalls für den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme zu Projekten/Maßnahmen, die fachlich, politisch und finanziell von besonderer/grundsätzlicher Bedeutung sind, die zunächst dem Beirat vorzulegen sind (siehe § 16 Nr. 5 lit. b).

7. Die Sitzungen der Fachausschüsse können in Präsenzform, digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.
8. Bei Beschlüssen der Fachausschüsse müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses erschienen sein - in Präsenzform, digitaler oder hybrider Form. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung durch ein anderes Fachausschussmitglied ist nicht möglich.
9. Umlaufbeschlüsse – auch mit digitalen Kommunikationsmitteln – sind zulässig.
10. Die Fachausschüsse können im Bedarfsfall für gezielte Fragestellungen auch zusätzliche Arbeitsgruppen bilden, die sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen (ohne Stimmrecht).
11. Die Fachausschüsse können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die vom Vorstand zu genehmigen sind.
12. Den Mitgliedern der Fachausschüsse werden angemessene und nachgewiesene Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind, entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

#### **§ 18 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen**

1. Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen bei keiner Entscheidung unmittelbar oder beratend mitwirken, die ihnen selbst, ihren ehelichen, nichtehelichen oder eingetragenen Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren oder mittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
2. Wer annehmen muss, nach Absatz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Angelegenheiten seiner Mitglieder der Stiftungsrat, im Übrigen die/der Stiftungsratsvorsitzende.
3. Die Mitwirkung einer wegen Befangenheit betroffenen Person hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

#### **§ 19 Satzungsänderung**

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats. Der Beschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nah kommen. Der Beschluss bedarf dabei einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beider Organe in einer gemeinsamen Sitzung und der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

#### **§ 20 Auflösung**

1. Vorstand und Stiftungsrat können in einer gemeinsamen Sitzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beider Organe die Auflösung der Stiftung sowie die Zulegung der Stiftung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 19 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 21 Stiftungsbehörde**

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Bundesland Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsbehörde ist auf ihren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Außerdem sind ihr Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane unverzüglich mitzuteilen. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### **§ 22 Finanzbehörde**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen und über die Auflösung

der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 23 Corporate Governance Codex**

Die Organe der Stiftung handeln entsprechend dem „Corporate Governance Codex“ für sozial tätige Unternehmen. Die wesentlichen Prinzipien des Corporate Governance Codex sind in dieser Satzung verankert und werden auch im Tagesgeschäft umgesetzt:

- Aufgaben- und Gewaltenteilung der Führungsorgane bezüglich der Aufsicht, Leitung und des Vollzugs in der Unternehmensführung;
- Effizienz der Arbeit der Leitungsorgane und der Kontrollmechanismen;
- Transparenz bei Rechnungslegung und Prüfung, Einrichtung eines Systems des Risikomanagements;
- Wahrung der Interessen verschiedener Beteiligter und Grundsätze zu Kommunikation und Berichtspflichten.

Vorstand und Aufsichtsgremien wirken im Interesse der Stiftung eng zusammen und sind ihr verpflichtet.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Zustellung der Urkunde über die Genehmigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.